

Anlage 2: Praxisphasenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele und Inhalte der Praxisphase

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase

§ 4 Zulassung

§ 5 Praxisphasenbeauftragte*r und Praxisphasensekretariat

§ 6 Praxisstelle

§ 7 Betreuung durch die Hochschule; vorbereitender Workshop und Abschlussgespräch

§ 8 Vertrag

§ 9 Durchführung

§ 10 Anerkennung der Praxisphase

§ 11 Schlussbestimmungen

Anhang: Form des Praxisphasenzeugnisses (Beispiel)

§ 1 Ziele und Inhalte der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurmäßige Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten, u.a. in Hinblick auf das weitere Studium und die zukünftige Berufswahl. Die Studierenden sollen branchentypische Betriebs- und Arbeitsabläufe kennen lernen und Erfahrung mit den Arbeits- und Organisationsstrukturen eines Betriebes machen. Sie sollen einen Einblick in die Wechselbeziehung von Betriebswirtschaft und Technik und die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes bekommen. Die Praxisphase dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstellen, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete.
- (2) In der Praxisphase werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht. Diese Aufgabe soll nach entsprechender Einführung weitestgehend selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden.
- (3) Die oder der Studierende soll in mindestens einem und höchstens drei der folgenden Arbeitsbereiche praktisch ingenieurmäßig tätig werden:
 - Planung, Ausführung, Beratung
 - Konstruktion, Entwicklung
 - Bauverwaltung, Gebäudemanagement
 - Ver- und Entsorgung

§ 2 Rechtsstellung

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Technischen Hochschule Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1).

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll im vierten Semester absolviert werden und umfasst mindestens 450 Stunden (Schulstunden à 45 Min.) bzw. ca. 8,5 Wochen bei 40 Zeit-Stunden/Woche, je nach Wochenarbeitszeit auch länger. Mindestens vier Wochen sind in einem Unternehmen zu absolvieren. Die Praxisphase kann demnach auch in mehreren Unternehmen abgeleistet werden.
- (2) Tätigkeiten, die vor der Zulassung zur Praxisphase erbracht wurden, werden nicht angerechnet.
- (3) Die Studierenden des ausbildungsintegrierenden Studiums vereinbaren mit ihrem Ausbildungsunternehmen, ob die Praxisphase in dem Ausbildungsunternehmen oder einem anderen Unternehmen absolviert werden soll.

§ 4 Zulassung

Zur Praxisphase wird die oder der Studierende auf Antrag zugelassen. Die Anmeldung erfolgt über das Institutssekretariat (Praxisphasensekretariat) und soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase erfolgen. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen betreuenden Person (§ 9 Abs. 3), die auch die Voraussetzungen zur Zulassung zur Praxisphase prüft. Auf Basis des vorgelegten Praxisvertrags wird dieser auf Konformität mit den Zielen der Praxisphase geprüft. Die oder der Betreuende spricht auch die Zulassung aus

und kann dabei vom Studierenden- und Prüfungsservice verwaltungstechnisch unterstützt werden.

§ 5 Praxisphasenbeauftragte*r und Praxisphasensekretariat

- (1) Das jeweilige Institut beauftragt eine Person aus dem Kreis der ihm zugeordneten Professorinnen und Professoren mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase (Praxisphasenbeauftragte bzw. -beauftragter).

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- allgemeine Beratung der Studierenden zum Thema Praxisphase
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisstellen gemäß § 6 Abs. 2
- die Benennung von betreuenden Professorinnen oder Professoren gemäß § 9 Abs. 3
- die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.

- (2) Die oder der Praxisphasenbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch ein Praxisphasensekretariat (Institutssekretariat) unterstützt.

§ 6 Praxisstelle

- (1) Die Praxisphase wird in Unternehmen oder entsprechend ausgestatteten Einrichtungen, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt.
- (2) Die Bewerbung um die Praxisstelle führt die oder der Studierende selbst durch. Findet die oder der Studierende nach mehrmaligen Absagen keine Praxisstelle, so soll die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte unterstützend tätig werden. Die Technische Hochschule Köln führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen.
- (3) Praxisstellen können gleichfalls ingenieurmäßige Labore innerhalb der Technischen Hochschule Köln sein.

§ 7 Betreuung durch die Hochschule; vorbereitender Workshop und Abschlussgespräch

- (1) Die Studierenden werden während der Praxisphase von einer Fachprofessorin oder einem Fachprofessor betreut (§ 5 und 9).
- (2) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum verpflichtet, an einem vorbereitenden Workshop zur Praxisphase teilzunehmen. Der Workshop wird nach Bedarf mindestens einmal im Jahr angeboten.
- (3) Der vorbereitende Workshop beschäftigt sich mit allen Fragestellungen, die für die Studierenden vor Anmeldung und Antritt der Praxisphase relevant sind, wie z.B.

- Anmeldeverfahren
- Bewerbung
- Inhalte der Praxisphase
- vertragliche Regelungen, Rechtsstellung
- typische Praxissemesterstellen

Dieser Teil des Workshops kann in einer im vorgelagerten Semester stattfindenden Informationsveranstaltung erfolgen.

- (4) Am Ende der Praxisphase findet ein Abschlussgespräch zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor statt. In diesem Abschlussgespräch werden die während der Praxisphase gemachten Erfahrungen der bzw. des Studierenden reflektiert.

§ 8 Vertrag

Vor Beginn der Praxisphase treffen der oder die Studierende und die Praxisstelle einen schriftlichen Vertrag (gemäß Mustervertrag), der insbesondere Folgendes regelt:

- Art und Dauer der Tätigkeit
- Pflichten der Praxisstelle gegenüber der bzw. dem Studierenden (zu den Pflichten gehören unter anderem die Nennung einer betreuenden Ingenieurin bzw. eines betreuenden Ingenieurs und die Zusage, ein abschließendes Zeugnis auszustellen)
- Pflichten der bzw. des Studierenden gegenüber der Praxisstelle
- Versicherungsschutz der bzw. des Studierenden
- Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages
- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

Der Vertrag muss 3-fach ausgefertigt werden und wird von der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Praxisstelle unterzeichnet. Je ein Exemplar des Vertrages wird an das Unternehmen (Praxisstelle), die bzw. den Studierenden und die Technische Hochschule Köln (abzugeben im Praxisphasensekretariat) ausgehändigt. Im Anschluss erfolgt die Überprüfung und Anerkennung des Vertrages durch die betreuende Person. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der betreuenden Person.

§ 9 Durchführung

- (1) Während der Praxisphase fertigt die oder der Studierende einen Bericht über die Tätigkeit an (Praxisbericht). Der Praxisbericht soll Arbeitsauftrag, Aufgabenstellung sowie Lösungswege und ggfs. Ergebnisse beschreiben. Dabei soll deutlich werden, in welchen Bereichen die bzw. der Studierende ingenieurmäßig gearbeitet hat und ob dies im Team oder allein und mit welchem Grad der Selbstständigkeit geschehen ist. Der Bericht soll mindestens 12 Seiten umfassen. Details zu Inhalt und Form sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer (Absatz 3) im Vorfeld abzustimmen. Der Praxisbericht ist der betreuenden Mitarbeiterin bzw. dem betreuenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der Praxisstelle und der betreuenden Fachprofessorin bzw. dem betreuenden Fachprofessor nach Absprache vorzulegen.
- (2) Während der Praxisphase dürfen die Studierenden nur Module bzw. Lehrveranstaltungen belegen, die außerhalb der festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle liegen. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss der bzw. dem Studierenden ermöglicht werden.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine betreuende Fachprofessorin bzw. einen betreuenden Fachprofessor aus dem Kreis der im jeweiligen Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie durch eine zu benennende Betreuerin bzw. einen zu benennenden Betreuer der Praxisstelle. Die Studierenden haben hinsichtlich der betreuenden Fachprofessorin oder des betreuenden Fachprofessors ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die betreuende Fachprofessorin bzw. der betreuende Fachprofessor begleitet die Praxisphase. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz der oder des Studierenden hat sie oder er auf Abhilfe hinzuwirken und besucht ggf. die Studierende bzw. den Studierenden an der Praxisstelle.

§ 10 Anerkennung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase wird als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt oder als „nicht mit Erfolg durchgeführt“ nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch die betreuende Fachprofessorin bzw. den betreuenden Fachprofessor unter Berücksichtigung
 - des Nachweises der Zulassung,
 - des Praxisberichtes,
 - eines Zeugnisses der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit gemäß Anlage,
 - der Teilnahme an dem vorbereitenden Workshop sowie am Abschlussgespräch.
- (3) Wird die Praxisphase mit "nicht mit Erfolg durchgeführt" bescheinigt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.
- (4) Die anerkannte Praxisphase wird im Bachelorzeugnis vermerkt (15 Credits).

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Praxisphasenordnung gilt für Studierende des Studienganges Energie- und Gebäudetechnik mit Erstimmatrikulation ab dem Wintersemester 2023/2024.

